



## A m t s b l a t t

### **Gemeinde Asbach-Bäumenheim**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,  
86663 Asbach-Bäumenheim  
Telefon: (0906) 2969-502, Fax: (0906) 2969-751  
Internet: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de)

Druck: Donauwörther Zeitung  
Erscheint nach Bedarf

Nr. 17

27.04.2024

Nr. 1

#### **Bürgersprechstunde im Mai**

Am Donnerstag, dem 02.05.2024 findet von 15:00 bis 18:00 Uhr die nächste Bürgersprechstunde statt. Dabei können die Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister ihre Wünsche und Anliegen in einem persönlichen Gespräch vorbringen. Aus Gleichheits- und Fairnessgründen muss das Gespräch allerdings auf jeweils 20 Minuten begrenzt werden.

Aus organisatorischen Gründen ist eine Anmeldung über das Vorzimmer des Bürgermeisters erforderlich. Telefonisch unter: 0906 2969-502 oder per E-Mail an: [vzbm@asbach-baeumenheim.de](mailto:vzbm@asbach-baeumenheim.de)

Nr. 2

#### **Maifest Asbach-Bäumenheim**

Am Dienstag, den 30.04.2024 findet das Maifest in Asbach-Bäumenheim statt. Die offiziellen Feierlichkeiten am Maibaum beginnen um 17:30 Uhr.

Ablauf:

1. Musikstück des Musikvereins
2. Ansprache des 1. Vorsitzenden der FFW Asbach-Bäumenheim
3. Maitanz des Kindergartens
4. Grußworte des Bürgermeisters
5. Gitarrengruppe des Musikvereins
6. Gemeinsamer Marsch zum Feuerwehrhaus

Die Maifeier wird anschließend am Feuerwehrhaus ab ca. 18 Uhr abgehalten.

Nr. 3

#### **Maifest Hamlar**

Am Dienstag, den 30.04.2024 um 19:00 Uhr findet das Maifest in Hamlar statt. Hierzu lädt die Freiwillige Feuerwehr Hamlar e. V. herzlichst ein.

Nr. 4

#### **CCB-Generalversammlung**

Am Freitag, den 03.05.2024 findet die CCB-Generalversammlung um 19:00 Uhr im CCB-Heim im Haus der Vereine statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1. Präsident
4. Bericht des Sportwarts
5. Bericht des Schatzmeisters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Genehmigung der geprüften und der ordnungsgemäß befundenen Kassenabrechnung und Entlastung des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung
8. Ehrungen

9. Grußwort des Bürgermeisters/Gemeindevertreters
10. Anträge und Sonstiges
- 10.1 Antrag auf Beschluss zur Anpassung des Mitgliedsbeitrages

Anträge sind schriftlich unter [praesident@ccb-schlafmuetzen.de](mailto:praesident@ccb-schlafmuetzen.de) bis 26.04.2024 zu stellen.

Mit närrischen Grüßen,  
Florian Wimmer  
1. Präsident

Nr. 5  
**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen in der Öffentlichkeit  
(Plakatierungsverordnung) vom 16.04.2024**

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinig-ten Fassung, das zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende

**Verordnung:**

**§ 1 Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmä- lern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim bestimmten Anschlagflächen (Reklame- und Plakattafeln, Plakatsäulen und -ständer sowie Schaukästen) angebracht werden. § 2 bleibt unberührt.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Asbach-Bäumenheim vorgeführt werden.
- (3) Öffentlich sind insbesondere Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sin- ne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (5) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter diese Verordnung:
  - a) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als ge- meinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäude und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
  - b) Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

**§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen, unter Beachtung von § 3, mit folgender Maßgabe anbringen:

Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 0 beschränkt. Daneben ist die Aufstellung sogenannter Großflächenplakate (Querformat 356cm breit x 252cm hoch, Hochformat: 252cm breit x 356cm hoch) zur Wahlwerbung möglich.

- (2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, de- nen mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der ins § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen jedoch nicht in Zeitraum nach Abs. 1 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.

- (3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Es ist nicht gestattet, konkrete Örtlichkeiten mittels Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen bei Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden zu reservieren.
- (4) Nach dem Tag der Wahl oder Veranstaltung müssen die bis zum Tag der Wahl oder Veranstaltung aufgestellten Plakatständer und Plakate innerhalb 14 Tagen abgebaut werden.
- (5) Soweit die Werbung mit Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts darstellt, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

### **§ 3 Besonders geschützte Bereiche**

Das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung durch Bildwerfer nach § 1 und Plakatierungen nach § 2 ist auf folgenden Flächen untersagt: Bereich Kreisverkehr Hauptstraße (außer Tankstelle) bis Kreisverkehr Eisenbahnüberführung. Der genaue Umgriff der von Anschlägen und Plakatierungen ausgenommenen Flächen ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Dazu wird die Anzahl der Plakate je Veranstaltung auf maximal 10 Stück in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim und 3 Stück im Ortsteil Hamlar begrenzt. Die maximale Größe der Plakate soll das Format DIN A 0 nicht überschreiten. Über Ausnahmen hinsichtlich Anzahl und Größe entscheidet die Gemeinde nach schriftlicher Begründung des Antragstellers.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 die Plakate nicht fristgerecht abbaut,
4. entgegen den Maßgaben in § 2 Abs. 1 Plakate anbringt,
5. entgegen § 3 Anschläge und Plakate in besonders geschützten Bereichen anbringt,

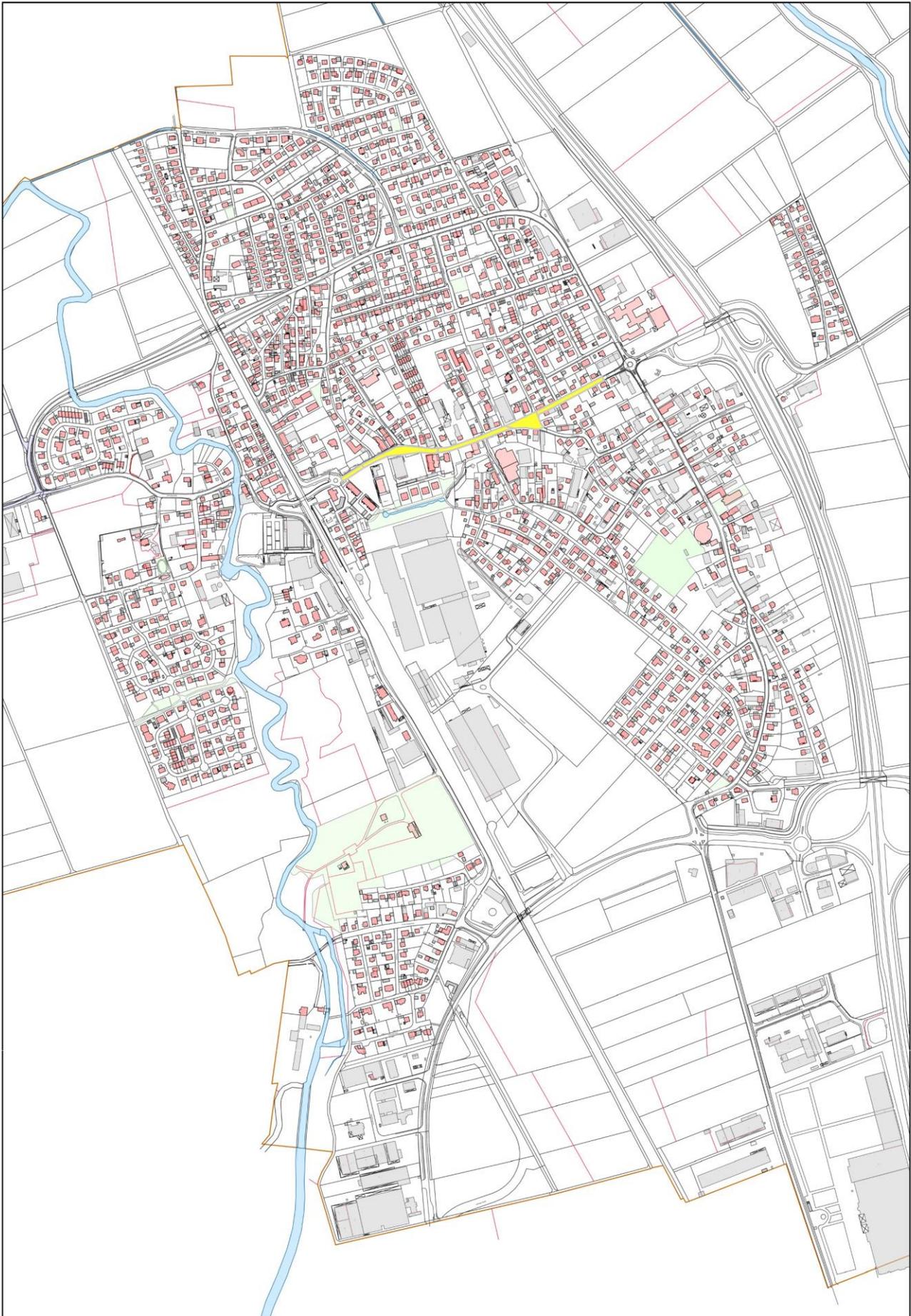
### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Asbach-Bäumenheim, den 16. April 2024

Martin Paninka  
Bürgermeister

Anlage zur Plakatierungsverordnung vom 16.04.2024



Nr. 6

## **Satzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.06.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### **§ 4 Grabgebühr**

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	40,00 €
b) eine Familiengrabstätte	56,00 €
c) eine Einzelgrabstätte für Kinder	19,00 €

d) eine Urnengrabstätte	32,00 €
e) eine Urnennische (für 2 Urnen)	47,00 €
f) eine Urnennische (für 4 Urnen)	72,00 €
g) zzgl. Kosten für die Frontverschlussplatte beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische	direkte Weiterverrechnung

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer der oben genannten Grabstätten bzw. Urnennischen Buchstaben a) bis e) beträgt bei erstmaliger Nutzung den angegebenen Betrag pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

## § 5 Bestattungsgebühren

<b>1.0 Benutzung des Leichenhauses pro Tag</b>	60,00 €
<b>1.1 Ausschmückung des Leichenhauses</b>	28,00 €
<b>1.2 Betreuung des Leichenhauses (Kerzen pro Tag)</b>	15,00 €
<b>1.3 Reinigung des Leichenhauses</b>	53,00 €
<b>1.4 Grab ausschachten</b> - normale Tiefe (1,80 m) - bei Tieferlegung (Aufpreis) - Kindergrab (bis 10 Jahre) - Urnengrab - Urnennische öffnen	290,00 € 100,00 € 106,00 € 75,00 € 26,00 €
<b>1.5 Grab schließen</b> - normale Tiefe oder bei Tieferlegung - Kindergrab - Urnengrab - Urnennische schließen	85,00 € 40,00 € 36,00 € 26,00 €
<b>1.6 Vorbereitung der Beerdigung, Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab, sowie eigentliche Grablegung</b> - Erwachsene (4 Träger) - Kinder (4 Träger) - Kinder (2 Träger) - Urne (2 Träger) - Urne (1Träger) - Einsenken einer Totgeburt einschließlich Grabanfertigung und – schließung - Betreuung der Bestattung/Trauerfeier	260,00 € 260,00 € 130,00 € 130,00 € 65,00 € 98,00 € 28,00 €
<b>1.7 Erdaushub vom Grab abfahren (innerhalb des Friedhofes)</b>	45,00 €
<b>1.8 Exhumierung und Umbetten einer Leiche, mit Grab öffnen und schließen nach Ziffer 1.4 und 1.5 zuzüglich:</b> <b>Leichenausgrabung:</b> - Erwachsene (vor Ablauf der Ruhefrist) - Erwachsene (nach Ablauf der Ruhefrist) - Kinder bis 10 Jahre (vor Ablauf der Ruhefrist) - Kinder bis 10 Jahre (nach Ablauf der Ruhefrist) - Ausgrabung einer Urne - Urne aus Urnennische entfernen (Urne öffnen, Asche auf Friedhof entleeren, Aschekapsel entsorgen)	330,00 € 170,00 € 170,00 € 90,00 € 16,00 € 20,00 €
<b>1.9 Regiestunden (je Stunde)</b>	45,00 €
<b>1.10 Sonderdienstleistung</b> - Annahme von Sarg/Urne (von Fremdbestatter)	95,00 €

## § 6 Sonstige Gebühren

Zweitschrift bzw. Umschreibung einer Graburkunde	12,00 €
Genehmigung zur Umbettung einer Leiche	20,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmales oder einer Grabeinfassung (falls Genehmigung erforderlich ist)	10,00 €
Erstellung eines Kostenbescheides (inkl. erstmalige Ausstellung einer Graburkunde)	30,00 €
Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt	30,00 €
Genehmigung zur Verlängerung der Bestattungsfrist	30,00 €
Ausstellung von erforderlichen Begleitunterlagen für den Transport von Urnen, Zollerklärungen sowie amtlicher Dokumente	25,00 €

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.2021 samt 1. Änderungssatzung vom 21.06.2023 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 18.04.2024

Martin Paninka  
1. Bürgermeister

Nr. 7

### **Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes der Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule**

Die Verbandsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 14.03.2024 die Haushaltssatzung 2024 sowie die Finanzplanung 2023 bis 2027 samt Anlagen beschlossen. Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 16.04.2024, Gesch.-Nr. 200;027-941/4.2, die Haushaltssatzung samt Anlagen rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung 2024 sowie die Finanzplanung 2023 bis 2027 samt Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltung (Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Zimmer Nr. 1.06) zur Einsichtnahme auf.

## HAUSHALTSSATZUNG

### **des Schulverbands Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule, Asbach-Bäumenheim, Landkreis Donau-Ries**

#### **für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen auf 1.150.000 €

und in den Ausgaben auf 1.150.000 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf 1.092.000 €  
und in den Ausgaben auf 1.092.000 €

insgesamt auf 2.242.000 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) Schulverbandsumlage (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 300.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Mittelschüler) auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 mit 143 Verbandsschülern (Mittelschule) zugrunde gelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschule) auf 2.102,80 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Verwaltungsumlage von 300.700 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	94 Schüler	197.663 €
Mertingen bei	30 Schüler	63.084 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>19 Schüler</u>	<u>39.953 €</u>
insgesamt	143 Schüler	<u>300.700 €</u>

### (2) Investitionsumlage (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Mittelschulbereich wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 389.200 € festgesetzt und nach der festgelegten Quotierung des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2019-2023) mit 112 Verbandsschülern (Mittelschule) zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (Mittelschule) auf 3.475,00 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 389.200 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	86,04 v.H.	334.867,68 €
Mertingen bei	8,13 v.H.	31.641,96 €
<u>Oberndorf bei</u>	<u>5,83 v.H.</u>	<u>22.690,36 €</u>
insgesamt	100,00 v.H.	<u>389.200,00 €</u>

Ausgaben im Vermögenshaushalt, die den Altbau bzw. Abriss der Schule betreffen, werden weiterhin nach dem vorher gültigen Reinvermögen (Asbach-Bäumenheim 67,08 %, Mertingen 13,12 %, Oberndorf 19,80 %) aufgeteilt.

## § 5

### (1) Umlage laufende Ausgaben für die offene Ganztageschule (Mittelschule)

Die gesamten Aufwendungen für die offene Ganztageschule (Mittelschule) im Verwaltungshaushalt belaufen sich auf 66.700 €. Der durch Zuweisungen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 45.600 € festgesetzt. Die Aufwendungen werden für den jeweiligen Schüler von der Gemeinde getragen, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### (2) Umlage für Investitionen der offenen Ganztageschule (Mittelschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im der offenen Ganztageschule wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 3.800 € festgesetzt und nach der festgelegten Quotierung des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 3.800 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	86,04 v.H.	3.269,52 €
Mertingen bei	8,13 v.H.	308,94 €
Oberndorf bei	5,83 v.H.	221,54 €
insgesamt	100,00 v.H.	<u>3.800,00 €</u>

Ausgaben im Vermögenshaushalt, die den Altbau bzw. Abriss der Schule betreffen, werden weiterhin nach dem vorher gültigen Reinvermögen (Asbach-Bäumenheim 67,08 %, Mertingen 13,12 %, Oberndorf 19,80 %) aufgeteilt.

## § 6

### (1) Umlage für die Schüler der Grundschule

1. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts im Grundschulbereich, welches gemäß § 4 des öffentlich-rechtlichen Schulvertrags vom 23.07.2010 von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim getragen wird, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 346.100 € festgesetzt und auf die Gemeinde Asbach-Bäumenheim umgelegt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 170 Grundschüler festgesetzt.
3. Die Umlage wird je Grundschüler auf 2.035,88 € festgesetzt.

### (2) Umlage für Investitionen (Grundschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Grundschulbereich wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 628.900 € festgesetzt und nach der festgelegten Quotierung des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2019-2023) mit 170 Grundschulern zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Grundschüler auf 3.474,59 € festgesetzt.
4. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 628.900 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	86,04 v.H.	541.105,56 €
Mertingen bei	8,13 v.H.	51.129,57 €
Oberndorf bei	5,83 v.H.	36.664,87 €
insgesamt	100,00 v.H.	<u>628.900,00 €</u>

Ausgaben im Vermögenshaushalt, die den Altbau bzw. Abriss der Schule betreffen, werden weiterhin nach dem vorher gültigen Reinvermögen (Asbach-Bäumenheim 67,08 %, Mertingen 13,12 %, Oberndorf 19,80 %) aufgeteilt.

## § 7

### (1) Umlage laufende Ausgaben für die offene Ganztageschule (Grundschule)

Die gesamten Aufwendungen in Höhe von 318.100 € für die offene Ganztageschule (Grundschule) im Verwaltungshaushalt werden abzüglich von Zuschüssen und sonstigen Einnahmen von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in Höhe von 211.100 € getragen.

### (2) Umlage für Investitionen der offenen Ganztageschule (Grundschule)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts im Bereich der offenen Ganztageschule Grundschule wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 6.200 € festgesetzt und nach der festgelegten Quotierung des Schulverbands auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
2. Die Gesamtsumme der unter Nr. 1 genannten Investitionsumlage von 6.200 € verteilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden:

Asbach-Bäumenheim bei	86,04 v.H.	5.334,48 €
Mertingen bei	8,13 v.H.	504,06 €
Oberndorf bei	5,83 v.H.	361,46 €
insgesamt	100,00 v.H.	<u>6.200,00 €</u>

Ausgaben im Vermögenshaushalt, die den Altbau bzw. Abriss der Schule betreffen, werden weiterhin nach dem vorher gültigen Reinvermögen (Asbach-Bäumenheim 67,08 %, Mertingen 13,12 %, Oberndorf 19,80 %) aufgeteilt.

## § 8

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000 € festgesetzt.

## § 9

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 19.04.2024

gez.  
Martin Paninka  
Verbandsvorsitzender

Nr. 8

### Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
30.04./17:30 Uhr	Maifest Asbach-Bäumenheim	Maibaum A-B	FFW A-B
30.04./19:00 Uhr	Maifest Hamlar	Feuerwehrgerätehaus Hamlar	FFW Hamlar
03.05./19:00 Uhr	CCB-Generalversammlung	Haus der Vereine	CCB

Martin Paninka  
Erster Bürgermeister